



Verbands- gemeindewerke Landstuhl

Kontakt:
Bahnstraße 80
66849 Landstuhl
Herr Wenzel
Tel.: 06371 83-462
Fax: 06371 83-101
jonas.wenzel@landstuhl.de

Ermittlung des Beitragsmaßstabes für wiederkehrende Beiträge Wasserversorgung / Niederschlagswasserbeseitigung

Fragebogen zur Grundfläche / Zahl der Vollgeschosse / möglichen Abflussfläche

Kundennummer:

Buchungsnummer:

A Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte/r (Beitragsschuldner)

Name:

Vorname:

Wohnhaft in

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Für eventuelle Rückfragen

Telefon:

E-Mail-Adresse:

B Grundstück(e) in:

Straße:

Haus-Nr.:

Lfd. Nr.	Flurstück-Nr.	Grundstücksfläche m ²	Bebaute Fläche m ²	Befestigte Fläche m ²
----------	---------------	----------------------------------	-------------------------------	----------------------------------

1.

2.

3.

4.

C Angrenzende Grundstücke

Z. B. Garten, separate Garagen- bzw. Stellplatzgrundstücke, Parkplatz, Anteil an gemeinsamen Wegen oder Zufahrten etc.

Lfd. Nr.	Flurstück-Nr.	Grundstücksfläche m ²	Bebaute Fläche m ²	Befestigte Fläche m ²
----------	---------------	----------------------------------	-------------------------------	----------------------------------

5.

6.

7.

8.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte/r (Beitragsschuldner)

„Beitragsschuldner ist, wer Eigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Tragen Sie hier bitte Ihre Kontaktdaten entsprechend ein.“

B Grundstücke

„Tragen Sie hier bitte den Ort, die Straße und die Hausnummer Ihres Grundstücks ein. Anschließend die Daten für Flurstücksnummer, Grundstücksfläche und ggfls. bebaute bzw. befestigte Flächen in m².

Als bebaut gelten Flächen, auf welchen Gebäude oder sonstige Bauwerke errichtet sind und von deren Dachfläche Niederschlagswasser auf die Erde gelangen kann.

Als befestigt gelten Flächen, welche in irgendeiner Weise versiegelt bzw. verdichtet sind, so dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde und auf diesen Flächen anfallendes Niederschlagswasser nicht auf natürlichem Weg ins Erdreich versickern kann.“

C Angrenzende Grundstücke

Falls ein/unmittelbar angrenzend/e/es Nebengrundstück/e vorhanden ist/sind, tragen Sie bitte hier ebenfalls die entsprechenden Daten ein.

D Zahl der Vollgeschosse

„Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel, ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m aufweisen.

Liegt ein Grundstück innerhalb eines geltenden Bebauungsplanes, gilt die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Liegt das Grundstück außerhalb eines geltenden Bebauungsplanes, bitte die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse angeben.“

E Tiefenbegrenzung und darüber hinausgehende Baulichkeiten

„Nur auszufüllen, wenn das/die Grundstück/e nicht innerhalb eines geltenden Bebauungsplanes liegt/liegen:

Kreuzen Sie bitte entsprechendes an.

Gibt es auf dem/den betreffenden Grundstück/e an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baulichkeiten, die über die Tiefenbegrenzung hinausragen oder hinter dieser liegen, bitte die hinter der Tiefenlinie liegende/n Grundfläche/n dieser Baulichkeiten angeben. Dies gilt ebenso für befestigte und angeschlossene Flächen.“

Rechtsgrundlagen

„Nach den Bestimmungen der Entgeltsatzungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erheben die Verbandsgemeindewerke Landstuhl für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung bzw. Abwasserbeseitigungseinrichtung wiederkehrende Beiträge.

Dieser Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, welche an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung/Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist. Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

Die Grundstückseigentümer sind nach den Entgeltsatzungen zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Grundstücksdaten verpflichtet.“

Datenschutzhinweis:

Die personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zweckbezogen verarbeitet und genutzt.